

## Anlage 1 zu 195/2017

### Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung „Hövel“ der Gemeinde Nottuln (Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 19.06.2017-18.07.2017**

<b>Behörden</b>	<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
1) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Coesfeld	<p>Sowohl innerhalb als auch unmittelbar angrenzend zum Geltungsbereich der Satzung befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Auf den Bestandsschutz dieser Betriebe wird hingewiesen.</p> <p>Da in großen Teilen des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung die Grenzwerte gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie nicht eingehalten werden können, sollte grundsätzlich bei jeder Planung die Untere Immissionschutzbehörde beteiligt werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Lohnunternehmer übt eine wichtige Funktion für die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz der Betriebe wird durch die Satzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Für Wohnen im Außenbereich wird in den Auslegungshinweisen der GIRL ein Wert bis zu 25 % der Jahresstunden für die Überschreitung der Geruchsschwelle von 1 GE/m<sup>3</sup> angegeben. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches konnte sichergestellt werden, dass dieser Wert im kompletten Satzungsgebiet eingehalten wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2)	Kreis Coesfeld	<p>aus.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Entwicklungsmöglichkeit dieses Betriebes begrüßt.</p> <p>Zur Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung nimmt der Aufgabenbereich Immissionsschutz wie folgt Stellung:</p> <p>Der vorliegende Außenbereichssatzungsentwurf soll eine erleichterte planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen für Wohnnutzungen sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben.</p> <p>Für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann durch eine Satzung gem. § 35 (6) BauGB bestimmt werden, das Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder der Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung dienen.</p> <p>Die übrigen öffentlichen Belange (bis auf die Nummern 1 und 7 des § 35 Abs. 3 BauGB) finden weiterhin in durchzuführenden Genehmigungsverfahren ihre Anwendung, so auch der Immissionsschutz auf der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	----------------	--	---

		<p>Grundlage des § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.</p> <p>Der Satzungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich mehrerer geruchsemitierender Tierhaltungsanlagen sowie eines im Satzungsbereich gelegenen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens.</p> <p>Zur Prüfung, ob das Ziel der Satzung hinsichtlich des Immissionsschutzes auch tatsächlich erreicht werden kann, wurden durch das Büro Richters + Hüls eine geruchstechnische Prognose auf der Grundlage der GIRL (Gutachten Nr. G-4096-01 vom 23.03.2015) sowie eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der TA Lärm (L-4096-01 vom 05.11.2014) erstellt.</p> <p>Beide Berechnungen lassen erkennen, dass aus den Belangen des Immissionsschutzes – unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen – die Ziele des § 36 Absatz 6 BauGB erreicht werden können.</p> <p>Die Abteilung Bauen und Wohnen weist darauf hin, dass die Zulässigkeit des Wohnens von sehr vielen Voraussetzungen – auch baulicher Art – abhängt und eine Verschärfung der bereits vorhandenen Konfliktlage zwischen Wohnen und Gewerbe zu erwarten sein wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die der Begründung beiliegenden Geruchs- und Lärmgutachten lassen erkennen, dass im Bereich des Immissionsschutzes keine Probleme, die nicht auf Ebene der Baugenehmigung bewältigt werden können.</p>
--	--	--	--

		<p>Die Brandschutzdienststelle stimmt zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <p>1. Sofern Gebäude mit Aufenthaltsräumen entstehen werden, deren Fußböden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen bzw. deren zum Anleitern der Feuerwehr erforderliche Brüstungen mehr als 8,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, ist der zweite Rettungsweg gem. § 17 (3) BauO NRW baulich sicher zu stellen, da die Feuerwehr der Gemeinde Nottuln nicht über eine Kraftfahrdrehleiter verfügt, die in diesem Planbereich innerhalb eines zur Rettung erforderlichen Zeitraumes am Brandort eintreffen kann.</p> <p>2. Je nach Art und Nutzung der im Geltungsbereich bereits vorhandenen oder zukünftig geplanten Gebäude/Objekte wird ein Löschwasserbedarf von 800l/min bzw. 1.600 l/min erforderlich, welcher über 2 Stunden nachzuweisen ist. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.</p> <p>Zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung Straßenbau keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
--	--	--	--

**Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 19.06.2017-18.07.2017**

3)	Anwohner	<p>Ziel der Außenbereichssatzung Hövel ist es den aktuell dokumentierten rechtswidrigen illegalen Gewerbebetrieb des „landwirtschaftlichen Lohnunternehmens“ zu legalisieren und sogar noch weitere Expansionen dieses jetzt schon Groß-Gewerbebetriebes zu ermöglichen.</p> <p>Das antragstellende große landwirtschaftliche gewerbliche Lohnunternehmen hat sich in den vergangenen Jahren bereits - rechtswidrig und illegal als „landwirtschaftlicher Betrieb“ getarnt - gewaltig expandiert. Mit Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Hövel soll dieser Groß-Gewerbebetrieb nochmals weiter wachsen können!?</p> <p>Das nun angedachte Gebiet „Außenbereichssatzung Hövel“ soll nun zu einem Gewerbegebiet - im alleinigen Sinne des Antragstellers - umgewandelt werden, um die bereits bestehende illegale gewerbliche Nutzung des großen Gewerbebetriebes zu legalisieren. Es besteht die Gefahr, dass der hier maßgebliche Geltungsbereich bei weiterer Expansion des Betriebes nach und nach immer mehr den Charakter eines Gewerbegebietes einnimmt.</p> <p>Wir widersprechen diesem Vorgehen welche einer Rechtsbeugung durch die Gemeinde Nottuln gleichkommt und kündigen hiermit bei Nicht-Beachtung unserer Interessen rechtliche Schritte - vertreten durch unseren Rechtsbeistand Rechtsanwaltskanzlei Dr.</p>	<p>Tatsächlich werden derzeit Teile des Betriebes durch die Bauaufsichtsbehörde geduldet, da ein Aufstellungsbeschluss für diese Außenbereichssatzung vorliegt. Durch die Satzung soll u.a. die dauerhafte Sicherung des Betriebes sowie eine maßvolle Erweiterung ermöglicht werden.</p> <p>Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt keine Gebietsfestsetzung im Sinne der BauNVO. Gewerbliche Ansiedlungen unterliegen dennoch weiter der Beschränkung, dass die Begünstigungen der Außenbereichssatzung lediglich kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Somit ist nicht zu befürchten, dass die Satzung zu einer nicht geordneten städtebaulichen Entwicklung führt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	----------	--	--

		<p>Baumeister &amp; Partner - an.</p> <p>Große Gewerbebetriebe - wie das große landwirtschaftliche gewerbliche Lohnunternehmen -gehören in ein Gewerbegebiet und nicht in den Außenbereich Hövel. Eine Verlagerung in ein Gewerbegebiet aufgrund des Vorteils der Nähe zu den Kunden sei nicht zweckmäßig. Dem steht kompromisslos gegenüber, dass größere Gewerbebetriebe grundsätzlich nicht in den Außenbereich, sondern gerade in ein Gewerbegebiet gehören.</p> <p>Der Gewerbebetrieb ruft bereits heute illegale beträchtliche Immissionen hervor, die bereits heute zu einer nicht mehr hinnehmbaren Kollision mit der bereits bestehenden Wohnbebauung führen. Vorgenannte erhebliche Immissionen werden sich nach der Erweiterung des Betriebes sogar voraussichtlich noch verstärken.</p> <p>Für eine abschließende Beurteilung, ob die zukünftig erreichten Immissionswerte unzulässig sein werden, bedarf es noch einer genaueren Angabe über die Höhe der Immissionswerte im Detail. In diesem Zusammenhang ist der Antragsteller dazu verpflichtet, ausreichend darzulegen, ob die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.</p> <p>Das vorliegende Immissionsschutzgutachten hat lediglich äußerst</p>	<p>Aus Sicht der Gemeinde Nottuln handelt es sich bei dem in Rede stehenden Betrieb um einen kleineren Betrieb. Der Begriff „klein“ ist dabei nach der Kommentierung städtebaulich-strukturell zu verstehen. Der Betrieb harmoniert hier baulich mit der Struktur des Außenbereichs Hövel, da er sich strukturell ähnlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle zeigt und so den strukturellen Charakter des Außenbereichs aufnimmt.</p> <p>Die der Begründung beigelegte schalltechnische Untersuchung weist nach, dass es grundsätzlich möglich ist, den Betrieb künftig so auszurichten, dass die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Wie es hier tatsächlich zu einer Umsetzung kommt, ist im Detail auf Ebene der Baugenehmigung zu klären.</p> <p>Ob der derzeitige Betrieb rechtskonform agiert ist nicht Gegenstand des</p>
--	--	--	---

		<p>mangelhaft und ungenügend untersucht, ob der Betrieb hinsichtlich des Schallschutzes mit der Wohnnutzung im „alten“ (nicht im aktuellen) Geltungsbereich verträglich ist. Das Gutachten verneint dieses bereits aktuell ausdrücklich und attestiert dem Betrieb ein gesetzeswidriges Verhalten.</p> <p>Das Vorhaben ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unvereinbar.</p> <p>Nehmen Sie folgende Punkte zu den Akten mit der Bitte um Bearbeitung, ordnungsrechtliche Veranlassungen der entsprechenden zuständigen Ordnungsbehörden und Rückinformation an die Unterzeichner.</p> <p>Lärmemissionen: Die vom Antragsteller beauftragte Kanzlei Harnischacher Löer Wensing verweist auf das eigens erstellte Lärmgutachten, dass bereits heute die unzulässigen gesetzeswidrigen Lärmemissionen des Antragstellers dokumentiert. Nach diesem Gutachten sei bereits heute u.a. die zwingende Errichtung einer 16 Meter langen und 4 Meter hohen Lärmschutzwand erforderlich.</p> <p>Das Lärmgutachten datiert vom 05.11.2014.</p> <p>Somit wird seit drei Jahren ein illegaler Betrieb durch die Gemeinde Nottuln und die zuständigen informierten Ordnungsbehörden rechtswidrig geduldet ohne einzuschreiten</p>	<p>Aufstellungsverfahrens für die Außenbereichssatzung.</p> <p>Auf Grund der oben dargelegten Gründe ist nicht zu befürchten, dass die Satzung zu einer nicht geordneten städtebaulichen Entwicklung führt.</p> <p>Zuständige Behörde ist der Kreis Coesfeld als Bauordnungsbehörde. Der Hinweis wird an diese weitergeleitet. Alle der Satzung zu</p>
--	--	---	--

		<p>und uns als betroffenen Anwohnern Abhilfe zukommen zu lassen. Ganz im Gegenteil wurde Ihrerseits - die Herausgabe dieser Unterlagen an die Unterzeichner bis zur Offenlegung durch die Gemeinde Nottuln - verweigert.</p> <p>Wir bitten die Gemeinde Nottuln und die zuständigen Ordnungsbehörden und Überwachungsbehörden / Gewerbeaufsicht / RP hier nochmals und wiederholt kurzfristig tätig zu werden. Ihre Aufgabe ist auf eine kurzfristige Abstellung der unhaltbaren Zustände sowie auf die Umsetzung von unverzüglichen Maßnahmen zur Reduktion der rechtswidrigen Lärmemissionen durch den Verursacher hinzuwirken.</p> <p>Wir bitten um Rückinformation der Ihrerseits eingeleiteten Maßnahmen zur unverzüglichen Abstellung der rechtswidrigen Lärmemissionen.</p> <p>Zum Lärmgutachten:</p> <p>a) das Gutachten macht lediglich eine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht-Stunden 22:00- 06:00 Uhr. Auf die seit Jahren bestehende - analog zum normalen Tagesbetrieb des Lohnunternehmens - beträchtliche unvermindert andauernde Fuhrpark-Geschäftstätigkeit am Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen wird nicht eingegangen.</p> <p>Dieses kann nicht richtig sein und ist durch Sie bitte zu überprüfen.</p> <p>Liegt überhaupt eine Genehmigung für den Anlagenbetrieb und die Fuhrparkaktivitäten des Gewerbebetriebes für Samstags, Sonntags, Feiertags und nachts vor?</p>	<p>Grunde liegenden Unterlagen wurden öffentlich ausgelegt. Der vom Gesetzgeber hierfür vorgesehene Zeitpunkt ist im Beteiligungsverfahren gem. § 3 BauGB.</p> <p>Zuständige Behörde ist der Kreis Coesfeld als Bauordnungsbehörde. Der Hinweis wird an diese weitergeleitet. Im Übrigen handelt es sich um Belange, die nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung sind.</p>
--	--	---	--

		<p>Wir bitten in diesem Zusammenhang nochmals um Überprüfung der aktuellen und geplanten Genehmigungslage des Antragstellers. Als direkt Betroffene bitten wir um vollständige Akteneinsicht und Übermittlung auch der rechtswidrig errichten und betrieben Gebäude und Anlagen/ Genehmigungen. Ein Rückbau sollte kurzfristig in Betracht gezogen werden.</p> <p>b) Das Gutachten verharmlost und verkleinert das aktuelle große landwirtschaftliche Lohnunternehmen in unannehmbare Art und Weise. Man geht von lediglich einem Erntefahrzeug und einem Schlepper während der Nachtstunden aus. Durch einfache Zählung der Fahrzeugbewegungen kommt man auf gravierend andere Daten: z.B. Sonntag 09.07.2017 - (nach 22:00Uhr- 0:00 innerhalb von 2h gezählt) zwei Erntemaschinen mehr als drei Schlepperbewegungen Dieses ist jedoch kein Einzelfall sondern während der Erntezeit von: - Gerste - Weizen - Raps - Mais aber auch in Zeiten der Feld-Bestellung: - Düngen - Pflügen - Eggen - Säen in Anbetracht der sehr großen Größe des gewerblichen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens völlig normal und leider</p>	<p>Das Gutachten basiert auf den künftig geplanten Fahrzeugbewegungen und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p>
--	--	---	---

	<p>unvermeidbar.</p> <p>Die 25 Schlepper Bewegungen pro Tag werden bei weitem aktuell schon um ein vielfaches überschritten!</p> <p>c) Das Lärmgutachten berücksichtigt die zahlreichen externen Verwegungen der neuen extern zugänglichen Waage nicht. So werden u.a. auch die externen Viehtransporte aber auch die zahlreichen „Korn/Mehltransporte“ die häufig in der Nacht stattfinden im Gutachten unterschlagen. Dieser Verkehr setzt i.d.R. bereits täglich um 04:00 Uhr nachts ein! Ebenfalls erscheint äußerst zweifelhaft ob und wie der Zuliefer-/ Abverkehr zum Werkstatt-und Trocknungsbetrieb im Gutachten überhaupt berücksichtigt wurde.</p> <p>d) Anzumerken ist ferner, dass nahezu sämtliche Transporte und Fahrzeugbewegungen über die beiden kleinen Wirtschaftswege durchgeführt werden - und nicht über die dafür besser ausgelegte Kreisstraße K12.</p> <p>Die überwiegende Nutzung der Zufahrt 2 (siehe „Gutachten“) scheint den anfahrenden externen Unternehmen - und den zahlreichen Mitarbeitern des Groß-Gewerbebetriebes -nicht bekannt zu sein. Die Zufahrt 2 wird ebenfalls regelmäßig - auch -</p>	<p>Hinweis: Das Gutachten geht von 25 Schlepper-Bewegungen aus, die das Gelände anfahren und 25 Schlepper-Bewegungen, die das Gelände verlassen: insgesamt somit 50 Schlepper-Bewegungen.</p> <p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher</p>
--	---	--

		<p>zu Nachtstunden genutzt.</p> <p>e) Das Gutachten macht leider keinerlei Aussage zu dem nicht vorhandenen Schallschutz aus der Werkstatt. So sind sämtliche östlichen und nördlichen Fenster der Werkstatt (bis auf kalte Wintertage) stets geöffnet. Der Schall dringt ungehindert nach außen und belästigt die Anwohner im angrenzenden Bereich. Die alte Fensterwand der Werkstatt verfügt darüber hinaus über keinerlei Stand der Technik Schallschutzanforderungen. Dieses ist im Gutachten - wie so vieles andere auch - nicht berücksichtigt.</p> <p>Gab es überhaupt eine Bestandsaufnahme und detaillierte Lärmmessungen vor Ort durch den Gutachter?</p> <p>Der Eindruck drängt sich auf, dass das Gutachten - lediglich auf Basis von parteiischen Angaben des Gewerbebetriebes - ausschließlich am Schreibtisch des Gutachters als „Gefälligkeits-Gutachten“ erstellt worden ist, ohne jedoch detaillierte Kenntnis vor Ort im Rahmen einer üblichen umfangreichen Bestandsaufnahme gesammelt zu haben.</p>	<p>Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Das Gutachten ist nach den in der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für Planung“ in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm aufgestellt und entspricht somit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Für die genannten Vorwürfe bestehen keine Anhaltspunkte.</p>
--	--	---	---

		<p>Die Prämissen, dass die Tore der Werkstatt nach Gutachten nur 6h am Tag geöffnet sein sollen, ist schlichtweg falsch!</p> <p>Die Tore sind i.d.R. stets im Betrieb (es sei denn es ist sehr kalt) geöffnet!</p> <p>f) Das Gutachten führt als Prämisse auf, dass die Trocknungsanlage im Betrieb nur für maximal 3h/Tag mit geöffneten Toren betrieben würde. Diese Prämisse ist falsch!</p> <p>Die Tore sind nahezu immer geöffnet - insbesondere beim Betrieb der Trocknungsanlage. (PS in der Vergangenheit wurde sogar das Dach abgedeckt um die entstehenden Nebelschwaden und den Staub der Trocknungsanlage besser abziehen lassen zu können...)</p> <p>Auch der Betrieb der Trocknungsanlage ist nicht nur - wie im Gutachten angegeben - auf die Tagstunden begrenzt. Es erfolgt regelmäßig auch ein Nachtbetrieb - bei natürlich geöffneten Toren.</p> <p>g) Das Gutachten führt ferner aus, dass es keinerlei „Geräuschvorbelastung durch weitere gewerbliche Betriebe“ geben</p>	<p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Das Gutachten führt aus, dass eine „relevante“ (!) Geräuschvorbelastung nicht festgestellt</p>
--	--	---	---

	<p>würde.</p> <p>Auch dieser Punkt kann so nicht akzeptiert werden.</p> <p>Insbesondere u.a. in den frühen Morgenstunden bedarf es hier einer detaillierten vertieften Untersuchung - Lärmmessungen - die zu einem anderen Ergebnis führen werden.</p> <p>h) Verwunderlich ist, dass kein Emissionspunkte auf unserem Grundstück - auf der Rückseite der Werkstatt und Trocknungshalle in östlicher Richtung - betrachtet wird (siehe hierzu a) bis g).</p> <p><b>Fazit Lärm:</b> Das Gutachten geht - durchweg - von falschen optimistischen und unrealistischen Prämissen aus. Die tatsächliche aktuelle Lärmbelastung ist also heute nochmals beträchtlich höher als bereits die illegalen Schallimmissionen durch das Lärmgutachten dokumentiert werden. Damit werden die Werte bei Tag und Nacht - trotz ggf. „geplanter“ baulicher Lärmschutzmaßnahmen bereits heute beträchtlich überschritten. Eine detaillierte Lärmmessung ist vom Gutachter nicht durchgeführt worden.</p> <p>Der heute bereits vom Gutachter dokumentierte illegale Lärm-Zustand ist somit beträchtlich höher als beschrieben - zur Zukunft bei weiterer Expansion des Gewerbebetriebes wird keine Aussage</p>	<p>werden konnte. Es gibt keinen Hinweis, dass dies nicht zutreffend ist.</p> <p>Das Gutachten ist nach den in der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für Planung“ in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm aufgestellt und entspricht somit den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Das Gutachten basiert auf dem künftig geplanten Betriebszuschnitt und kommt hier zu dem Ergebnis, dass mit begleitenden Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglich ist. Somit wird erkennbar, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar ist. Dennoch obliegt eine genaue Festschreibung betrieblicher Rahmenbedingungen dem Baugenehmigungsverfahren und die künftige</p>
--	--	---

		<p>getätigt.</p> <p>Die durch den großen Gewerbebetrieb hervorgerufenen Umweltauswirkungen durch den ausgelösten Ziel- und Quellverkehr sind nicht ansatzweise korrekt dargestellt und ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es sind zwingend bauliche Lärmschutzmaßnahmen und umfangreiche organisatorische Maßnahmen der Verkehrslenkung u.a. mit Sperrung der Zufahrtstrassen insbesondere der beiden Wirtschaftswege für den Zu- und Abfließenden Güterkraftverkehr des großen landwirtschaftlichen Lohnunternehmens sowie der Verkehre zu dem Trocknungsanlagenbetrieb und Werkstatt erforderlich.</p> <p>Die im Gutachten beschriebenen organisatorischen Maßnahmen zur Nutzung der auf „Landwirtschaft“ errichteten Gebäude und nun illegal und rechtswidrig z.T. genutzten Gebäude des großen Gewerbebetriebes sind nicht hinzunehmen.</p> <p>Der große Gewerbebetrieb gehört in ein Industrie oder Gewerbegebiet - und nicht in den Außenbereich Hövel. Eine Verlagerung des gesamten Betriebes - mit Stilllegung des Betriebes in Hövel - sollte kurzfristig erfolgen.</p>	<p>Überwachung der Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Zielstellung der Satzung ist u.a. die Sicherung des Betriebsstandortes und eine bauliche Entwicklung maßvoll zu ermöglichen. Der Standort im Umfeld großer landwirtschaftlicher Betriebsflächen wird als grundsätzlich richtig bewertet. Hier werden – innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die Belange der Wirtschaft sowie der Landwirtschaft verbunden mit der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen höher</p>
--	--	---	---

		<p>Geruchsemissionen</p> <p>a) Der große gewerbliche Betrieb betreibt in Hövel eine Trocknungsanlage für Getreide ohne Abluftreinigungsanlage sowie ohne Kamin-Überhöhung.</p> <p>Die Trocknungsanlage entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik.</p> <p>Die beträchtlichen Geruchsemissionen der Trocknungsanlage (kontinuierlicher störender Duft nach „Popcorn“ beim Betrieb der Anlage) es ist im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft! Die Trocknungsanlage ist im Geruchsgutachten zu ergänzen.</p> <p>Der große gewerbliche Betrieb betreibt in Hövel eine Schmiede mit Werkstatt ohne Abluftreinigungsanlage sowie ohne Kamin-Überhöhung.</p>	<p>bewertet als private Belange zur Ruhebedürftigkeit. Hier sind im Außenbereich höhere Belastungen hinzunehmen als in allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Das Geruchsgutachten basiert auf den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und der TA Lärm. Alle Annahmen wurden zudem mit der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Coesfeld abgestimmt und mit dem genehmigten Anlagenbestand abgeglichen. Durch diese Rahmenbedingungen ist eindeutig formuliert, welche Anlagen in die Berechnungen eingehen und wie sich Emissionshöhen und Objekthöhen berechnen. Die Gemeinde Nottuln kann daher davon ausgehen, dass die Annahmen zutreffend sind. Durch das vorliegende Gutachten wird deutlich, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar und damit nicht funktionslos ist, d.h. zusätzliche Wohnbebauung im Satzungsgebiet grdsl. aus dem Aspekt der Geruchsbelastung heraus zulässig ist.</p> <p>Die Prüfung, ob Anlagen derzeit und künftig</p>
--	--	--	--

		<p>Geruchs- und Staubemissionen dringen ungefiltert nach außen. Die stets geöffneten Fenster und Türen der Werkstatt lassen die Schweiß- und Schmiede-Geruchs- und Feinstaub-Emissionen ungehindert ins Freie treten.</p> <p>In wieweit der Feuerungsbetrieb des Schmiedefeuers mit Abfall z.B. Altreifen betrieben wird, kann einer Analytik des Kamines bzw. der Feuerstelle entnommen werden. Die Geruchsemissionen des Schmiedefeuers sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Geruchsgutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft!</p> <p>Die Schmiede sowie die Werkstatt sind im Geruchsgutachten zu ergänzen.</p> <p>c) Der vom Gutachter angesetzte Tierbestand der Prämissen ist zu gering und somit falsch.</p> <p>z.B. Familie [REDACTED]: wird mit 4 Hühnern angegeben aktuell ca. 10 Hühner und 2 Schweine. Zeitweise zusätzlich ca. 30-40 Mast-Hähnchen in Bodenhaltung</p> <p>z.B. Frau [REDACTED]: wird mit 5 Schafen angegeben die aktuell 5 Hühner werden nicht berücksichtigt.</p> <p>z.B. der Tierhalter [REDACTED] ist mit seinen Schweinen, Gänsen, Federvieh und ggf. Rindern vollkommen unberücksichtigt.</p> <p>In wie weit die anderen Tierbestände vom Gutachter korrekt</p>	<p>genehmigungskonform betrieben werden obliegt der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Coesfeld. Die Stellungnahme wird dorthin weitergeleitet.</p>
--	--	---	--

		<p>angegeben sind muss vor diesem Hintergrund im Detail durch Sie hinterfragt und kritisch überprüft werden. Das Gutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft!</p> <p>d) Der Gutachter nimmt mehrfach im Gebiet zu geringe „First/Objekt-Höhen“ an. Das Gutachten wird damit geschönt!</p> <p>z.B. [REDACTED] 5m tatsächlich ca. 9m z.B. [REDACTED] 5m tatsächlich ca. 9m</p> <p>analoges bei den anderen umliegenden Gebäuden!</p> <p>Das Gutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft!</p> <p>e) Der Gutachter setzt mehrfach im Gebiet zu hohe „Emissionshöhen“ an. Das Gutachten wird damit geschönt!</p> <p>z.B: Laubrock 3m tatsächlich ca. 0m/ Bodenhaltung z.B. Wember 3m tatsächlich ca. 0m/ Bodenhaltung Analoges bei den anderen umliegenden Gebäuden! Das Gutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft!</p> <p>f) Die Geruchsemissionen des Lohnbetriebes - z.B. der Betrieb mehrere Güllefässer, Pflanzenschutz-Spritzanlagen, etc. sowie das</p>	
--	--	--	--

		<p>Abstellen der ungereinigten Fässer ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten ist somit unvollständig und Prämissen fehlerhaft!</p> <p>f) Integrität des Gutachters zweifelhaft</p> <p>Im Jahr 2008 wurde - maßgeblich bedingt durch das „positive“ Geruchs-Gutachten vom 12.06.2008 des Gutachters, R.&amp;H. Richters &amp; Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz - die Genehmigung für der Hähnchenmastanlage [REDACTED] in unmittelbarer Nähe zum Gebiet der Außenbereichssatzung erteilt.</p> <p>Im alten Gutachten - Auftraggeber [REDACTED] - wurde lediglich der Tierbestand [REDACTED] und [REDACTED] berücksichtigt. Andere Vorbelastungen - siehe insbesondere oben a) bis f) und der tatsächliche Tierbestand - im Gebiet wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis war die Genehmigung der o.g. Hähnchenmastanlage durch die Bezirksregierung Münster. Das Geruchsgutachten aus 2008 des Gutachters Richters &amp; Hüls wies maximale Werte von ca. 0,08 auf unserem Grundstück aus. Die Bezirksregierung Münster hat insbesondere aufgrund der geringen Werte eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung (im Juli 2008) erlassen. Der zunächst durch ein Klageverfahren stillgelegte Baubeginn wurde durch die Bezirksregierung außer Kraft gesetzt, da Werte bis 0,20 im Außenbereich zu tolerieren seien.</p> <p>Der gleiche Gutachter attestiert nun im neuen Gutachten 2015 Geruchswerte von 0,26 bis 0,41 auf unserem Grundstück.</p>	<p>Dies ist nicht Gegenstand des aktuellen Aufstellungsverfahrens für eine Außenbereichssatzung. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass beispielsweise eine spätere Änderung der Geruchsimmisionsrichtlinie oder einen anderen Untersuchungsbereich Ergebnisse nicht vergleichbar sein können. Insofern bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens und des Eignung</p>
--	--	---	--

		<p>Das neue aktuelle Gutachten erstellt wiederum durch intelligentes Weglassen und durch angepasste Prämissen im Sinn des Antragstellers (siehe Punkte a) bis f)) ein parteiliches mangelhaftes „Gefälligkeits-Gutachten“.</p> <p>Die überparteiliche Integrität des Gutachters - R.&amp;H. Richters &amp; Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz - muss somit stark in Zweifel gezogen werden. Die Gemeinde sollte den Gutachter aus o.g. Gründen wegen Befangenheit aus dem Verfahren ausschließen und das parteiliche „Gefälligkeits-Gutachten“ ablehnen.</p> <p>Aufgrund der vielen o.g. Fehler ist eine neue Berechnung sowieso zwingend erforderlich.</p> <p><b>Staubemissionen</b></p> <p>Auch ein Staubemissionsgutachten ist nicht vorhanden.</p> <p>a) Der große gewerbliche Betrieb betreibt in Hövel eine Trocknungsanlage für Getreide ohne Abluftreinigungsanlage sowie ohne Kamin-Überhöhung.</p> <p>Es stellt sich die Frage nach einem genehmigungsrechtlichen und ordnungsgemäßen Betriebes der stationären Trocknungsanlage. Die Anlage entspricht nicht dem Stand der Technik.</p>	<p>Aus o.g. Gründen besteht kein Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse. Eine Neuberechnung erfolgt nicht.</p> <p>Durch die bereits vorliegenden Gutachten wird deutlich, dass die Satzung grundsätzlich vollziehbar und damit nicht funktionslos ist, d.h. zusätzliche Wohnbebauung und eine Entwicklung des Gewerbebetriebes im Satzungsgebiet grds. aus den Aspekten der Geruchs- und Lärmbelastung heraus zulässig sind. Dies schließt nicht aus, dass in</p>
--	--	---	--

		<p>(Geruchs- und )Staubemissionen dringen ungefiltert in Kopfhöhe nach außen.</p> <p>b) Der große gewerbliche Betrieb betreibt in Hövel eine Schmiede mit Werkstatt ohne Abluftreinigungsanlage sowie ohne Kamin-Überhöhung.</p> <p>(Geruchs- und) Feinstaub-Emissionen dringen ungefiltert nach außen.</p> <p>Insbesondere die stets geöffneten Fenster und Türen der Werkstatt lassen die Schweiß- und Schmiede- (Geruchs- und) Feinstaub-Emissionen ungehindert ins Freie treten.</p> <p>Fazit Staubemissionen Ein neutrales zu erstellendes Staub-Emissions-Gutachten kann den Status Quo beschreiben sowie die Anforderungen an den großen Gewerbebetrieb definieren. Aufgrund der vorwiegenden Westwinde verteilt sich der feine Staub und Geruch insbesondere auf unser Objekt in östlicher Richtung zum Gewerbegebiet.</p> <p>Dieses u.a. mit folgenden Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- gesundheitliche Auswirkungen des Fein-Staubes auf die angrenzenden Bewohner (u.a. bereits entstandene Hausstaub Allergie, etc.)</li><li>- kontinuierliche Verstaubung des Wohnobjektes - äußerlich und bei geöffnetem Fenster innerlich</li></ul>	<p>Baugenehmigungsverfahren weitere immissionsschutzrechtliche Belange geprüft werden. Die entsprechenden Hinweise werden an die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) weiter gegeben.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"><li>- mangelhafter Wohnqualität</li><li>- kontinuierliche Senkung des Wohnwertes/ Objektwertes</li><li>- signifikant geringere Leistung unserer Photovoltaikanlage durch Belegung der Elemente mit dem klebrigen Staub</li></ul> <p>Eine weitere Expansion dieser nicht dem Stand der Technik entsprechenden industrieähnlichen Trocknungsanlage muss unterbunden werden.</p> <p>Es wird die kurzfristige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik dieser Trocknungsanlage - insbesondere mit Staubabscheidung (z.B. durch Elektrofilter) sowie eine Abluftreinigungsanlage (z.B. durch sauren- und alkalische Abluft-Wäscherstufen) mit Abluft-Kamin-Erhöhung gefordert. Diese technischen Ertüchtigungs-Maßnahmen sind verhältnismäßig und lassen sich innerhalb von wenigen Wochen realisieren.</p> <p>Darüber hinaus gehört ein großer Gewerbebetrieb in ein Gewerbegebiet / Industriegebiet und nicht in den Außenbereich Hövel!</p>	<p>Zielstellung der Satzung ist u.a. die Sicherung des Betriebsstandortes und eine bauliche Entwicklung maßvoll zu ermöglichen. Der Standort im Umfeld großer landwirtschaftlicher Betriebsflächen wird als grundsätzlich richtig bewertet. Hier werden – innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die Belange der Wirtschaft sowie der Landwirtschaft verbunden mit der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen höher</p>
--	--	---	---

		<p>Willkürliche Grenzziehung des Gebietes der Außenbereichssatzung Hövel</p> <p>Eine Ausweisung einer Außenbereichssatzung Hövel ist zu begrüßen. Dieses jedoch ohne Gewerbenutzung. Gewerbebetriebe - insbesondere große Gewerbebetriebe gehören ins Gewerbe- / Industriegebiet - die Verlagerung des Betriebes in ein Gewerbegebiet - z.B. Beisenbusch, etc. - ist im Sinne der Außenbereichssatzung Hövel sehr wohl zweckmäßig und zu empfehlen.</p> <p>Das ursprüngliche „nachvollziehbare“ Gebiet der Außenbereichssatzung Hövel wurde aus nicht ersichtlichen Gründen - bedingt durch das einseitige Ansinnen des großen</p>	<p>bewertet als private Belange. Hier sind im Außenbereich im Hinblick auf Immissionen vielfach höhere Belastungen hinzunehmen als in allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Zielstellung der Satzung ist u.a. die Sicherung des Betriebsstandortes und eine bauliche Entwicklung maßvoll zu ermöglichen. Eine solche Möglichkeit lässt der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB für wie hier vorliegend für kleinere Gewerbebetriebe explizit zu. Der Standort im Umfeld großer landwirtschaftlicher Betriebsflächen wird als grundsätzlich richtig bewertet. Hier werden – innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die Belange der Wirtschaft sowie der Landwirtschaft verbunden mit der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen höher bewertet als private Belange. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Die Gründe für die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind auf S. 4 und 5 der Begründung ausführlich dargelegt. Im östlichen</p>
--	--	--	---

		<p>Gewerbebetriebes - angepasst.</p> <p>Die Abgrenzung soll aus Erwägungen des Immissionsschutzes erfolgt sein. Hierbei sind jedoch die beträchtlichen Immissionen des großen gewerblichen Gewerbebetriebes bisher noch nicht hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Immissionen des Antragstellers sind darüber hinaus noch nicht vollständig bekannt (siehe oben).</p> <p>Im aktuellen Gebiet der Außenbereichssatzung Hövel befinden sich nur noch 7 anstelle von „falsch“ ausgeführten 10 Wohnhäusern. Hierin ist auch die Betriebsleiterwohnung des Antragstellers integriert.</p> <p>Den rechtlichen Einfluss auf die Antragstellung einer Außenbereichssatzung gilt es Ihrerseits rechtlich zu prüfen - insbesondere vor dem Hintergrund der willkürlichen Gebietsfestsetzung.</p> <p>Wir betonen nochmals gerne Teil der Außenbereichssatzung Hövel sein zu wollen - dieses jedoch nicht mit einem nachträglich legalisierten illegalen Gewerbebetriebes.</p> <p>Anzumerken ist, dass in der Karte das Gebiet „23“ als Wald ausgewiesen wird. Diesem wird hiermit ausdrücklich vom Besitzer widersprochen.</p>	<p>Teil des bebauten Bereichs sind auf Grund von vorliegenden Geruchswerten weitere Wohngebäude nicht zulässig. Die Satzung wäre bei einem größeren Geltungsbereich, wie hier angeregt, daher funktionslos. Bei dieser Fragestellung zur Gebietsabgrenzung war das angrenzende landwirtschaftliche Lohnunternehmen ohne Bedeutung.</p> <p>Bei der Bewertung, ob eine Wohnbebauung von einigem Gewicht besteht, ist die gesamte Bebauung auch außerhalb des Satzungsgebietes relevant. Insofern ist die Zahl korrekt. Betriebsleiterwohnungen dürfen dabei einbezogen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich ist wie oben erläutert nicht willkürlich und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Es besteht kein Anspruch von Eigentümern darauf, in den Geltungsbereich einbezogen zu werden. Dies soll aus den o.g. Gründen nicht erfolgen. Der Stellungnahme wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich hierbei um die Wiedergabe der Katastergrundlage; eine entsprechende formelle Ausweisung durch die Satzung erfolgt nicht.</p>
--	--	--	--

	<p><b>Umweltbelange</b></p> <p>Umweltbelange werden bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die Flächenversiegelung des gewerblichen Lohnunternehmens erfolgte bisher als „landwirtschaftlicher Betrieb“. Die zahlreichen gewerblichen Spezial-Fahrzeuge des gewerblichen Großbetriebes verfügen über einen hohen Anteil an Hydraulikaggregaten. Im Schadensfall - insbesondere auch durch den Werkstattbetrieb sind Öl-Schäden mit Kontamination des Grundwassers - bei nicht VAWS konformen Anlagenbetrieb - unausweichlich.</p> <p>Der Außenbereich Hövel ist nicht an die Kanalisation sowie die Wasserversorgung angeschlossen. Das Trinkwasser wird aus den eigenen Brunnen auf dem jeweiligen Objekt in Hövel in Eigenversorgung gewonnen. Ein Gewerbebetrieb in der beträchtlichen Fuhrpark-Größe des Antragstellers stellt im Haverie-Fall für das Trinkwasser in Hövel eine nicht hinnehmbare aktuell bereits gravierende Gefährdung unserer Trinkwasserressourcen dar.</p> <p>Dieses insbesondere, da der Fuhrpark des Gewerbebetriebes i.d.R. illegal auf unbefestigten Außenflächen abgestellt wird. Selbst im Falle einer Abstellung der defekten Öl-tropfenden Fahrzeuge/ Equipments auf „den gepflasterten“ Freiflächen des Antragstellers ist mit einer Öl-Kontamination des Bodens und des Trinkwassers zu rechnen.</p> <p>Die gepflasterten Frei-Flächen sind nicht nach dem Stand der Technik ausgelegt und verfügen nicht über eine Öl-/Benzinabscheider-Anlagen, die - nach dem aktuellen Stand der</p>	<p>Die hier genannten Aspekte beziehen sich nicht auf das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung sondern auf den bereits bestehenden Betrieb. Die genannten Punkte werden insofern nicht auf Ebene des Aufstellungsverfahrens sondern durch den Kreis Coesfeld als Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sein. Ein entsprechender Hinweis wird weiter gegeben.</p>
--	--	---

		<p>Technik -und gemäß der aktuellen VAWS ordnungsgemäß betrieben werden.</p> <p>Wurden ausreichende Rückhaltemöglichkeiten für die zahlreichen Spritzmittel und eingesetzten Chemikalien geschaffen?</p> <p>Erfolgt die übliche Getrenntlagerung gemäß den Gefährdungsklassen für die unterschiedlichen Chemikalien nach allen einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften?</p> <p>Bauliche Nebenbestimmungen Werden die aktuellen Genehmigungen und baulichen Nebenbestimmungen eingehalten? z.B. Begrünung von Hallengebäuden</p> <p>Durch Betonierung bzw. Befestigung / Schotterung des umliegenden Bodens am Rande der Hallen wird eine - durch die Nebenbestimmung auferlegte Begrünung der Hallengebäude - unmöglich gemacht.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung und Veranlassung, ggf. Erwirken des Rückbaus der betonierten und geschotterten Flächen mit anschließender Begrünung und Pflege - gemäß Nebenbestimmung!</p> <p>Altlasten: Auf dem Gelände - des Antragstellers - wurde bisher sämtlicher Bodenaushub und Abbruchgut auf dem Gelände des Antragstellers an den Grenzen zu den Nachbarn abgelagert.</p> <p>Ergebnis ist eine Höhendifferenz von ca. 0,5 bis 1m zum Nachbarobjekt.</p>	
--	--	--	--

		<p>So befinden sich neben beträchtlichen Bauschutt-Abfällen unter anderem aber auch gefährliche Sonderabfälle wie z.B. AVV 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische auf dem Grundstück und belasten auch das angrenzende Erdreich.</p> <p>Wir bitten um Überprüfung und Veranlassung der Räumung!</p> <p><b>Brandschutz</b></p> <p>Die Trocknungsanlage des Antragstellers ist in der Vergangenheit bereits einmal abgebrannt. Die Halle wurde hierbei völlig zerstört und wieder aufgebaut. Aufgrund der grenznahen Wohn-Bebauung der Schmiede-/ Werkstatt-Halle mit der Trocknungsanlage stellt der gewerbliche Anlagenbetrieb eine Gefahr für Leib- und Leben der Nachbarn dar.</p> <p>Vorkehrende Brandschutzmaßnahmen, Brandmelder oder Löschanlagen sind nicht installiert.</p> <p>Im benachbarten Wohngebäude wohnen u.a. ein Kind sowie eine ältere Rentnerin. Wir bitten insbesondere vor diesem Hintergrund um Überprüfung und Veranlassung der Brandschutzmaßnahmen sowie deren dauernden Aufrechterhaltung nach dem aktuellen Stand der Technik.</p> <p><b>Kinder-Bushaltestelle</b></p> <p>Direkt angrenzend zum „Gewerbebetrieb“ befindet sich eine Bushaltestelle für die Schulkinder des „alten“ Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Hövel.</p> <p>Wird bei Ihren Überlegungen zur Legalisierung der illegalen</p>	<p>Die hier genannten Aspekte beziehen sich nicht auf das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung sondern auf den bereits bestehenden Betrieb. Die genannten Punkte werden insofern nicht auf Ebene des Aufstellungsverfahrens sondern durch den Kreis Coesfeld als Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sein. Ein entsprechender Hinweis wird weiter gegeben.</p> <p>Grundsätzlich können und müssen im Außenbereich im Hinblick auf den Ausbaustandard nicht die gleichen</p>
--	--	---	--

		<p>Expansion des Gewerbebetriebes eigentlich auch auf das Wohl und die Sicherheit dieser Kinder geachtet? Außerdem handelt es sich bei dieser Nebenstraße/Wirtschaftsweg um eine Anliegerstraße. Sind alle Fahrzeuge des Zu- und Abverkehrs zum Gewerbebetrieb Anlieger? Die Zufahrt zum Gewerbebetrieb könnte einfacher und gefahrloser nur noch über die K12 erfolgen.</p> <p>Sehr geehrter Herr Fuchte, wir fühlen unsere Interessen als Bürger der Gemeinde Nottuln unzureichend von Ihnen berücksichtigt. Wir sind aber genauso Teil der Gemeinde Nottuln wie der Groß-Gewerbebetrieb. Deshalb erwarten wir, dass Sie unsere Bedenken genauso wahr- und ernstnehmen. Denn es ist Ihre Pflicht als Gemeinde alle Bürger gleich zu behandeln. Wir nehmen Sie hiermit in diese Pflicht.</p>	<p>Anforderungen wie im Innenbereich gestellt werden. Notwendig ist lediglich eine „ausreichende“ Erschließung, also die Erfüllung von Mindeststandards. Es bestehen keine Erkenntnisse, dass dies nicht der Fall ist. Alle Anlieger also auch alle Verkehre zum Gewerbebetrieb können dabei die Straße nutzen. Dennoch wird ggf. eine Regelung der Verkehrssituation – dann allerdings aus Gründen des Immissionsschutzes – auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu treffen sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--